▶ Haftungsrecht

Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Rentenauskunft

| Eine unzutreffende (zu hohe) Rentenauskunft einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes begründet keinen Erfüllungsanspruch des Versicherungsnehmers. Die Rentenauskunft ist weder ein Verwaltungsakt mit Bindungswirkung noch eine zivilrechtliche Willenserklärung im Sinne eines Anerkenntnisses. |

So entschied es das OLG Karlsruhe (6.5.21, 9 U 30/18, Abruf-Nr. 224564). Der Senat wies aber auch darauf hin, dass eine unzutreffende Rentenauskunft einer Zusatzversorgungskasse eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB ist. Sie kann daher einen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers auslösen, wenn die Auskunft ursächlich für eine wirtschaftlich nachteilige Entscheidung des Versicherungsnehmers ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Versicherungsnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft für ein Altersteilzeitmodell oder für eine vorgezogene Altersrente ab 63 entscheidet.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 224564

MERKE | Für einen Schadenersatzanspruch nach einer fehlerhaften Rentenauskunft kommt es darauf an, wie sich der Versicherungsnehmer bei einer zutreffenden Auskunft verhalten hätte. Die Darlegungs- und Beweislast für seine fiktive Entscheidung bei korrekter Auskunft obliegt dem Versicherungsnehmer, jedoch mit der Beweiserleichterung gemäß § 287 ZPO (überwiegende Wahrscheinlichkeit).

▶ Kfz-Kaskoversicherung

Vollkasko ist auch für Grillhähnchen zuständig

| Bleibt ein Grillhähnchen-Verkaufswagen beim Vorbeifahren an einer Hausecke hängen, weil sich die seitliche Verkaufsklappe während der Vorbeifahrt geöffnet hat, handelt es sich um ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis im Sinne von A.2.3.2 AKB 2008, also um einen Unfall im Sinne der Vollkaskoversicherung. |

So entschied es das OLG Karlsruhe (1.6.21, 9 U 54/19, Abruf-Nr. 224087). Der Senat wies dabei in seiner Begründung darauf hin, dass die Regelung in den Versicherungsbedingungen, wonach „Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs nicht als Unfallschäden gelten" keine Ausschlussklausel enthält. Die Regelung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 224087

MERKE | Für den Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung spielt es keine Rolle, ob der VN die Verkaufsklappe des Fahrzeugs vor Fahrtantritt fahrlässig unzulänglich befestigt hat. Denn die Vollkaskoversicherung gewährt Versicherungsschutz gerade in den Fällen, in denen der VN fahrlässig zum Unfallereignis beigetragen hat.